Bundesrat Drucksache 227/3/90

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Punkt 3 c der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

§ 6 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Anforderungen von Stellungnahmen der Kommission werden auf je zwei Berichterstatter aus dem Kreis der Mitglieder und deren Stellvertreter verteilt."

Ausgeliefert am
10. MAI 1990

Begründung:

Der Kreis der möglichen Berichterstatter wird um die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Gentechnikgesetz erweitert, weil auch deren Sachverstand als Berichterstatter genutzt werden kann.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946